



Satzung des Sport Club Eilbek von 1913 e.V.

– 3. Neufassung vom 11.04.2008 –

ABSCHNITT I - ALLGEMEINE SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Sport-Club Eilbek von 1913 e.V. hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter der Nr. 1247 im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. und den zuständigen Fachverbänden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der körperlichen und geistigen Betätigung und Erziehung seiner Mitglieder, sowie zur Pflege der Freundschaft. Der Verein betreibt hauptsächlich Fußball, Handball, Gymnastik und andere Sportarten. Die Erfassung und sportliche Ausbildung von Jugendlichen ist das besondere Bestreben. Andere Zwecke werden nicht verfolgt. Der Verein ist in Bezug auf Politik, Konfession und Rasse neutral.

(2) Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten. Zuwendungen dürfen nur im Rahmen der von den zuständigen Dachorganisationen festgelegten Sätze erfolgen. Hierüber hat der geschäftsführende Vorstand zu entscheiden. Es darf auch keine Person des Vereins durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsfarben und –zeichen

(1) Die Vereinsfarben sind Grün - Weiß - Rot.

(2) Das Vereinsabzeichen als Anstecknadel ist ein silberner Knopf mit einem auf der Spitze stehenden Quadrat, Innen rot und Außen grün, in dem die Buchstaben "S" + "C" und darunter "E" stehen.



(3) Die offizielle Abkürzung besteht aus den Großbuchstaben „S“, „C“ und „E“, die ohne Leerzeichen und/oder Punkttrennung hintereinander geschrieben werden. („SCE“)

(4) Die Sportkleidung hat aus den Farben grün, weiß und/oder rot zu bestehen. Änderungen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person unter Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung werden. Bei Anmeldung Minderjähriger ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die damit zugleich die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Verpflichtungen aus der Vereinszugehörigkeit des Minderjährigen übernehmen.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

(3) Mit der Aufnahme als Mitglied ist die Vereinssatzung auszuhändigen.

§ 6 Arten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

(a) ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 16.Lebensjahr vollendet haben.

(b) jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 16.Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(c) passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind solche, die auf den aktiven Sport verzichten. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten, wie alle ordentlichen Mitglieder.

(d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle ordentlichen Mitglieder.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Vereinsinteressen verpflichtet unter gleichzeitigen Hinweis auf § 2 dieser Satzung. Der Vorstand ist befugt, über Mitglieder Strafen zu verhängen, falls diese gegen Anordnungen verstoßen. Es steht dem Mitglied frei, beim Ältestenrat innerhalb von vier Wochen Einspruch gegen diese Strafe einzulegen.



§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Von jedem Mitglied wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Zahlung des gültigen Beitragssatzes verpflichtet; mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, die beitragsfrei sind. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
- (3) Der Vorstand ist befugt, einzelnen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag deren Beiträge zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen.
- (4) Alle Kosten, die dem Verein durch Einziehung rückständiger Beiträge entstehen, gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes. Beitragsschuld ist Bringschuld.
- (5) Jedes ausgetretene Mitglied hat bis zum jeweiligen Quartalsende seine Beitragspflicht zu erfüllen. Ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder sind zur Zahlung von rückständigen Beiträgen verpflichtet.
- (6) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des SCE gegenüber seinen Mitgliedern ist Hamburg.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Kündigung
Der Austritt muss mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich beim Vorstand zum Quartalsende erfolgen, bei Minderjährigen mit der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
 - (b) durch Streichung
Eine Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit seinen Beiträgen in Rückstand ist. Das gestrichene Mitglied kann vom Vorstand nochmalige Prüfung erbitten.
 - (c) durch Ausschluss
Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied in gröblicher Weise gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder den Sport im Allgemeinen verstößt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein



Einspruchsrecht innerhalb von vier Wochen beim Ältestenrat zu, dessen Spruch dann endgültig ist.

(d) durch den Tod des Mitglieds

Die Mitgliedschaft erlischt zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Todes des Mitglieds durch den Vorstand.

(2) Ausscheidende Mitglieder erhalten vom Verein keinerlei im Voraus bezahlte Beiträge oder andere Zuwendungen zurück. Die Mitglieder haben beim jeweiligen Ende der Mitgliedschaft oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Hauptversammlung (Versammlung der Mitglieder)
- (b) Geschäftsführender Vorstand
- (c) Ältestenrat
- (d) Jugendvorstand
- (e) Gesamtvorstand
- (f) Kassenprüfer
- (g) Sportfachausschüsse
- (h) Technische Ausschüsse

Jegliche Mitarbeit in diesen Organen ist ehrenamtlich.

§ 10 Tätigkeit der Organe

(a) Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird jährlich, mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens im April, durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle und durch Veröffentlichung auf der Website www.sceilbek.de, sowie, auf ausdrücklich beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorgetragenen Wunsch für den von ihm gewünschten Verteilerweg, für dieses einzelne Mitglied auch per eMail, Telefax oder Post.



Anträge für die Hauptversammlung müssen dem Vorstand schriftlich 14 Tage vorher eingereicht werden. Spätere Anträge können nur auf der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn sie von einem Zehntel des jeweiligen Mitgliederbestandes, mindestens aber von 25 Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

In solchen Versammlungen kann nur über die mit der Einberufung der Versammlung bekannt gemachten Anträge Beschluss gefasst werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Sie wird vom ersten Vorsitzenden bzw. dem rangnächsten Vorsitzenden geleitet.

Zur Annahme von Anträgen ist einfache Stimmenmehrheit notwendig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse werden grundsätzlich nach Aufruf durch Handzeichen gefasst. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Über die Versammlung muss durch den Schriftführer oder einem Beauftragten ein Protokoll geführt werden. Dieses ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Ausschussberichte.
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und die der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse.
4. Wahlen.
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Beschlussfassung über Anträge und an die Hauptversammlung gerichtete Anfragen.

(b) Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister und Schriftführer. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des



Vereins berechtigt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus, sofern dieselben nicht bestimmten Beauftragten zugewiesen sind.

Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte gemäß Beschlüssen der Hauptversammlung, ordnet und überwacht die Tätigkeit der Einzelabteilungen des Vereins.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er hat nur beratende Stimme.

Von jeder Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, sie muss die gefassten Beschlüsse und relevanten Themen der Sitzung enthalten.

Sollte aus irgendwelchen Gründen der geschäftsführende Vorstand nicht mehr funktionsfähig sein, übernimmt der Ältestenrat als Notvorstand, in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand, bis zur Neuwahl die Vereinsgeschäfte.

(c) Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf von der Hauptversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst. Er ist die letzte Instanz für alle Verfahrenssachen; seine Beschlüsse sind endgültig.

(d) Der Jugendvorstand

Die Aufgaben des Jugendvorstandes werden im Abschnitt II der Satzung näher geregelt.

(e) Der Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ältestenrates
- die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendvorstandes
- der Jugendobmann



- die jeweilige Abteilungsleiterin/der jeweilige Abteilungsleiter der Sportfachabteilungen

Von jeder Sitzung des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, sie muss die gefassten Beschlüsse und relevanten Themen der Sitzung enthalten.

(f) Die Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Bei einer Neuwahl kann nur jeweils ein zurzeit amtierender Kassenprüfer erneut wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

(g) Sportfachausschüsse

Die Mitglieder, die aktiv in den jeweiligen, nachfolgend aufgeführten, Abteilungen Sport treiben, wählen aus den Reihen der Mitglieder des SCE einen Abteilungsleiter, sowie ein bis maximal vier Beisitzer.

Folgende Sportfachausschüsse sind zu bilden:

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| • Fußball - Herren | • Handball - Damen |
| • Fußball - Damen | • Handball - männliche Jugend |
| • Fußball - männliche Jugend | • Handball - weibliche Jugend |
| • Fußball - weibliche Jugend | • Handball - Schiedsrichter |
| • Fußball - Schiedsrichter | • Arnis |
| • Handball - Herren | • Gymnastik und Freizeitsport |

Jeder Abteilungsleiter bildet zusammen mit seinen Beisitzern den zuständigen Sportfachausschuss. Den Ausschüssen unterliegt die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs.

(h) Technische Ausschüsse



Technische Ausschüsse werden bei Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt.
(Festausschuss, Pressewart u.a.)

§ 11 Durchführung der Wahlen

(1) Jedes bei der Hauptversammlung anwesende ordentliche und passive Mitglied, sowie die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Zur Abstimmung sind jedoch nur Mitglieder berechtigt, die ihre Beiträge bis zum Ende des vergangenen Jahres bezahlt haben.

(2) Zu Mitgliedern des Vorstandes bzw. den satzungsgemäßen Funktionsträgern können ordentliche, passive oder Ehrenmitglieder gewählt werden. Es werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in folgender Weise gewählt:

Im Kalenderjahr mit ungerader Zahl:

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die Schatzmeister/in,
- ein Kassenprüfer,

Im Kalenderjahr mit gerader Zahl:

- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die Schriftführer/in,
- der Ältestenrat,
- ein Kassenprüfer.

(3) Die Abteilungsleiter und Beisitzer der verschiedenen Abteilungen müssen auf den Abteilungsversammlungen in den Jahren mit ungerader Zahl, spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung, gewählt werden.

(4) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl.

(5) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes bleibt solange im Amt, bis an seine Stelle durch das zuständige Wahlgremium ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt worden ist

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur in ordentlichen Hauptversammlungen mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der Antragstext auf Änderung der Satzung ist der Einladung zur Hauptversammlung beizufügen.

§ 13 Ehrungen und Auszeichnungen

Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge zur Ehrung eines Mitgliedes unterbreiten, über die dann der geschäftsführende Vorstand und der Ältestenrat entscheiden.



Folgende Ehrungen und Auszeichnungen können vorgenommen werden:

- (a) für Zeitmitgliedschaften (15, 25, 40 und 50 Jahre).
- (b) Ehrennadel (besondere Anlässe).
- (c) Verdienstnadel
- (d) Ehrenmitglied (Voraussetzung ist dreijährige ununterbrochene Mitgliedschaft!).
- (e) Ehrenring (Verleihung an maximal drei Mitglieder).

§ 14 Auflösung oder Namensänderung

(1) Die Auflösung bzw. Namensänderung des Vereins kann nur auf einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) Für die Auflösung bzw. Namensänderung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten stimmen.

(3) Im Falle der Auflösung ist das Vermögen des Vereins dem Hamburger Sportbund e.V. auszuhändigen. Wird laut Beschluss das vorhandene Vereinsvermögen einem befreundeten oder benachbarten Verein ausgeschüttet, so ist vor der Abführung die Genehmigung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung der Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit die Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

ABSCHNITT II - SATZUNG DER JUGENDABTEILUNG

I. Die Jugendabteilung ist eine Abteilung des SCE. Farben und Kleidung sind die des SCE.

II. Jedes jugendliche Mitglied des SCE bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird automatisch Mitglied der Jugendabteilung.

III. Organe der Jugendabteilung sind:



1. Die Jugendversammlung

- 1.1. Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der SCE-Jugend. Sie ist offen für alle Mitglieder der SCE-Jugend. Jede ordnungsgemäß einberufenen Jugendversammlung ist beschlussfähig. Die Jugendversammlung wird vom Jugendobmann geleitet. Dieser kann die Leitung an den Jugendvorsitzenden delegieren. Das Protokoll führt der Schriftführer oder der Jugendvorsitzende.
- 1.2. Die Jugendversammlung wird vom Jugendobmann jährlich vor der allgemeinen Jahreshauptversammlung des SCE einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Aushang und Veröffentlichung auf der offiziellen Website des SCE mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Dieses gilt auch für außerordentliche Jugendversammlungen.
- 1.3. Stimmberechtigte Teilnehmer der Jugendversammlung sind :
 - (a) Alle Mitglieder der Jugendabteilung des SCE.
 - (b) Der Jugendobmann.
- 1.4. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes.
 - (b) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes .
 - (c) Neuwahlen des Jugendobmanns und des Jugendvorstandes.
 - (d) Beschlussfassung über alle ihr von den stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendversammlung und vom Jugendvorstand vorgelegten Anträge, die spätestens 7 Tage vor der Jugendversammlung beim Jugendobmann vorliegen müssen.
- 1.5. Die Jugendversammlung wählt zweijährlich in den Jahren mit gerader Zahl vor der Jahreshauptversammlung des SCE:
 1. den Jugendobmann und
 2. den Jugendvorstand.
- 1.6. Bei den Wahlen gilt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Wird die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht erreicht, so wird eine zweite Wahl durchgeführt. Hier gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.



- 1.7. Außerordentliche Jugendversammlungen müssen innerhalb eines Monats vom Jugendobmann oder Jugendvorsitzenden einberufen werden, wenn dies vom Jugendvorstand beschlossen oder von 10% der jugendlichen Mitglieder, mindestens aber 50 Mitglieder der Jugendabteilung gefordert wird.
- 1.8. Von jeder Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Jugendobmann und vom Jugendvorsitzenden zu unterzeichnen.

2. Der Jugendobmann

- 2.1. Der Jugendobmann muss volljährig sein.
- 2.2. Er ist verantwortlicher Leiter der Jugendabteilung. Er ist Mitglied im Gesamtvorstand des SCE. In dieser Eigenschaft vertritt er die Interessen der Jugendabteilung gegenüber den übergeordneten Fachverbänden. Eine seiner wichtigsten Aufgaben ist es, den Jugendvorstand zu selbständiger Arbeit zu führen. Dem Jugendobmann obliegt die Verwaltung der Jugendkasse.

3 . Der Jugendvorstand

- 3.1. In den Jugendvorstand sind alle Mitglieder des SCE bis zum vollendeten 21.Lebensjahr wählbar.
- 3.2. Der Jugendvorstand besteht aus :
 1. dem Jugendvorsitzenden und
 2. dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden.
- 3.3. Der Jugendvorsitzende ist der Stellvertreter des Jugendobmanns.
- 3.4. Der Jugendvorstand ist der Jugendversammlung in seiner Arbeit verantwortlich. Seine Aufgabenbereiche bearbeitet er selbständig.
- 3.5. Die Aufgaben des Jugendvorstandes:
 1. Planung, Koordinierung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen für die Jugendabteilung.
 2. Einsatz des zur Verfügung stehenden Jugendetats in Übereinstimmung mit dem Jugendobmann.



- 3.6. Sitzungen können jederzeit vom Jugendobmann und Jugendvorsitzenden mit 7-tägiger Frist einberufen werden.
 - 3.7. Der Jugendvorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - 3.8. Von jeder Jugendvorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Jugendobmann und vom Jugendvorsitzenden zu unterzeichnen ist, sie muss die gefassten Beschlüsse enthalten.
- IV. Änderungen dieser Jugendsatzung sind nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Jugendversammlung möglich. Sie bedürfen der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand des SCE.
- V. In allen durch diese Jugendsatzung nicht geregelten Punkten gilt sinngemäß die Satzung des SCE.